

Statuten

Verein Nachbarschaftshilfe Niederhasli-Niederglatt (VNNN)

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein Nachbarschaftshilfe Niederhasli-Niederglatt" (nachfolgend VNNN genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der VNNN ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Ziele, er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz und Zweck

Der VNNN hat seinen Sitz in Niederhasli ZH und bezweckt die Förderung und Koordination von Nachbarschaftshilfen in den Gemeinden Niederhasli und Niederglatt. Er unterstützt insbesondere die Vernetzung von Ressourcen und Bedürfnissen im Bereich der Nachbarschaftshilfe sowie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Förderung von Freiwilligenarbeit. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um über die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe in seinem Einzugsgebiet zu orientieren und er stellt eine Koordinationsstelle als Drehscheibe für Einsatzsuchende und Einsatzwillige zur Verfügung. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den VNNN ideell, personell und/oder materiell unterstützen wollen. Der Beitritt eines neuen Mitglieds muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Austritt kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, die gegen Ziel und Zweck dieser Statuten verstossen oder dem Ansehen des VNNN schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Rekurs-Möglichkeit besteht an der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschliesst abschliessend.

Art. 4 Koordinationsstelle

Um die Koordination der Nachbarschaftshilfe sicher zu stellen, wird eine Koordinationsstelle eingerichtet. Die dafür eingesetzte Person(en) hat/haben mit dem VNNN einen Anstellungs- oder Mandatsvertrag. Die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Einnahmequellen des VNNN sind:

- Mitgliederbeiträge
- Jährliche Zuwendung von Gönnern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Einmalige Spenden, Schenkungen und Legate

Art. 6 Organisation

Die Organe des VNNN sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Semester des Vereinsjahres zusammen. Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder von zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Einladung zur Mitglieder-Versammlung hat schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus, und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen (E-Mails sind gültig).

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Die MV fällt ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und zwei bis vier weiteren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht kein Amtszwang. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Spesen können auf Antrag entschädigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Korrespondenzweg möglich (E-Mails sind gültig).

Die Koordinationsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

Über die ordentlichen Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Er wählt, regelt, überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Koordinationsstelle.
- Er erstellt ein Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder aus einer externen Revisionsstelle. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand z. Hd. der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Die einzelnen Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Eine Unterschriftsberechtigung im VNNN besteht immer kollektiv zu zweien.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten direkt nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 21.06.2017 in Kraft.